OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500670/8/StB**

Datum: **Linz, 29. August 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des K P, vertreten durch die X Rechtsanwälte, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18.02.2022, GZ: BHRO/921130217450/21, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern mit folgenden Maßgaben stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt wird:
Im Spruch hat Abs. 3 „Sie haben somit durch Außerachtlassung der sie gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung (Grund- bzw. Drainagewasser auf den Grundstücken X und X, KG X bzw. Oberflächengewässer) bewirkt." zu lauten.

Die verletzte Rechtsvorschrift hat „§ 31 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. 1969/207 iVm § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 108/2001" und die Strafnorm „§ 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 108/2001" zu lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 18.02.2022, GZ: BHRO/921130217450/21, wurde über K P (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, wegen folgender Übertretung des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) verhängt:

„Datum/Zeit: 01.11.2020 – 23.03.2021
Ort: X,L,
Grundstück X, KG X

Sie haben als Betreiber des Landwirtschaftsbetriebes in X, L, zu verantworten – wie der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auf Grund einer Anzeige vom März 2021 bekannt wurde und wie im Zuge eines Lokalaugenscheines am 23.3.2021 von Organen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unter Beiziehung von Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung festgestellt wurde - es bei den Futtersilagen auf dem Grundstück X, KG. X, im Zeitraum von ca. November 2020 bis zum 23.3.2021 zu einem Austritt von Silage-Sickerwasser gekommen ist und dieses Abwasser auf der dortigen Wiese bzw. am do. Acker versickert ist.

In weiterer Folge wurde in den Drainagen auf dem Nachbargrundstück X, KG. X (Eigentümer H E) eine massive Abwasserbelastung, verursacht durch das o.a. Austreten von Silage-Sickerwässer festgestellt.

Sie haben somit durch auffallende Sorglosigkeit (jedenfalls aber durch Außerachtlassung, der Sie gemäß § 31 Abs.1 Wasserrechtsgesetz treffenden Sorgfaltspflicht) eine erhebliche (nicht durch eine wasserrechtlich Bewilligung gedeckte) Gewässerverunreinigung (Grund- bzw. Drainagewasser auf den Grundstücken X und X) bewirkt.

Gemäß § 31 Wasserrechtsgesetz 1959 hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen könnte, mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten hat, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 137 Abs. 2 Ziff. 4 WRG i.V. m. § 31 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),
BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. Nr. 73/2018“

Begründet wurde dieses im Wesentlichen damit, dass auf Grund der vor Ort im Rahmen von behördlichen Lokalaugenscheinen unter Beiziehung von

Amtssachverständigen getroffenen Feststellungen und den Ergebnissen der durchgeführten Wasseruntersuchungen für die Behörde außer Zweifel stehe, dass es bei den Futtersilagen auf dem Grundstück X, KG. X, im Zeitraum von ca. November 2020 bis zum 23.3.2021 zu einem massiven Austritt von Silage-Sickerwasser gekommen und dieses Abwasser auf der dortigen Wiese bzw. am do. Acker versickert sei. In weiterer Folge sei in den Drainagen auf dem Nachbargrundstück X, KG. X, eine massive Abwasserbelastung festgestellt worden, wodurch eine erhebliche (nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckte) Gewässerverunreinigung bewirkt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 22.03.2022. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf ein Fachunternehmen mit der Herstellung des Silageschlauches beauftragt habe und sich dabei auf die fachgerechte Ausführung verlassen habe. Der Bf sei zudem allen behördlichen Aufforderungen nachgekommen und habe alle diesbezüglichen Maßnahmen umgesetzt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25.03.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 26.07.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf gemeinsam mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Hydrogeologie anwesend waren. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und auch Fragen an den Amtssachverständigen richten.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 27.07.2022 übermittelt, die rechtsfreundliche Vertretung des Bf beantragte mit Eingabe vom 11.08.2022 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.07.2022.

II.2. Der Beschwerdeführer ist Betreiber des Landwirtschaftsbetriebes mit der Adresse X, L und hat unbestrittenerweise im Herbst 2020 auf dem Gst. Nr. X, KG und Gde. X zwei Silageschläuche auf unbefestigtem, landwirtschaftlichem Grund durch die Fa. A anlegen lassen.

II.3. Durch eine bei der Errichtung bzw. in weiterer Folge entstandene (wahrscheinlich mechanische) Beschädigung trat aus (zumindest) einem der beiden Schläuche Silagewasser aus, das in den Untergrund versickerte. Diese Abwässer hatten aufgrund der im Inneren des Schlauches ablaufenden biologischen Prozesse einen hohen organischen Anteil bzw. waren stark kohlenstoffbelastet. Bei der Kontrolle durch den Amtssachverständigen für Chemie (erstmals im März 2021) wurden Austrittsränder im Umkreis dieser Silagewürste ersichtlich, die Spuren von ausgetretenem Sickerwasser zeigen. Laut den Ergebnissen der Wasseruntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass das Drainagesystem mit einem Abwasserpilz, welcher typischerweise als Folge von Belastungen mit Silagesickerwässern auftritt, belastet war.

Beim Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen für Hydrogeologie im Mai 2021 war dieser Schlauch noch vollständig vorhanden. Im Randbereich war bereits ebenfalls eine Austrittsstelle des Silagesickerwassers erkennbar. Diese Randbereiche, insbesondere der braunen Flecken indizieren lt. dem Amtssachverständigen einen Austritt und sind auch mit dem verfahrensgegenständlichen Austritt von Silagesickerwasser in Verbindung zu bringen.

II.4. Durch das vorhandene Drainagesystem gelangten diese Wässer vorerst nicht in das Grundwasser sondern in dieses System, wobei in weiterer Folge Beeinträchtigungen auf dem nachbarschaftlichen Anwesen hervorgerufen wurden. Ohne das Vorhandensein dieses Drainagewassersystems hätte dies laut dem Amtssachverständigen zu einer Grundwasserbelastung geführt, da die Sickerwässer über den Grundwasserqualitätskriterien zu liegen kommen.

Die beiden Brunnen im Nahebereich wiesen keine Beeinträchtigungen aus, wonach das Vorliegen einer erheblichen Gewässerverunreinigung lt. dem Amtssachverständigen zu verneinen sei. Eine Gefahr bestand jedoch sowohl für das Grund- als auch für das Oberflächenwasser. Dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie folgend, ist hiebei eine Gefährdungssituation dahingehend entstanden, dass es einen Zufluss der Sickerwässer in das Grundwasser gegeben habe. Normalerweise sind auch derartige Drainagewässer dahingehend gefährdet, da diese einen Vorfluter zufließen, was wiederum eine Gewässerverunreinigung ermöglicht.

II.5. Laut dem im Verfahren vor der bB beigezogenen Amtssachverständigen für Chemie und dem in der mündlichen Verhandlung anwesenden Amtssachverständigen für Hydrogeologie war die Belastung des Drainagewassers, sowie die Gefährdung des Grundwassers zweifellos auf die Silagesickerwässer zurückzuführen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine Reihe von Beweisfragen durch den Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

II.6. Der Bf gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, von der ausführenden Fachfirma nur dahingehend unterwiesen worden zu sein, dass er nach ca. 14 Tagen ein Ventil an der Decke des Silageschlauches schließen solle. Wartungs- bzw. Nachschauintervalle oder Ähnliches waren nicht vorgesehen. Der Bf hätte jedoch Kontrollen im Sinne einer Sichtkontrolle durchgeführt.

II.7. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den in sich schlüssigen, nachvollziehbaren und im Wesentlichen unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Amtssachverständigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.
[…]

Strafen

§ 137
[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
[…]
4. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt;
[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36 340 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer
[…]
10. durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche, nicht durch eine Bewilligung gedeckte Gewässerverunreinigung bewirkt (§ 31 Abs. 1);"

III.2. Das angefochtene Straferkenntnis legt dem Bf zusammengefasst zur Last, er habe durch auffallende Sorglosigkeit (jedenfalls aber durch Außerachtlassung, der Sie gemäß § 31 Abs.1 Wasserrechtsgesetz treffenden Sorgfaltspflicht) eine erhebliche (nicht durch eine wasserrechtlich Bewilligung gedeckte) Gewässerverunreinigung (Grund-bzw. Drainagewasser auf den Grundstücken X und X) bewirkt. Es kam dabei lt. Aussage des Vertreters der bB zu einem unrichtigen Zitat bei den verletzten Rechtsvorschriften (§ 137 Abs. 2 Z4 WRG anstelle von § 137 Abs. 3 Z10 leg. cit.).

Den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung folgend, wurde die Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch dieses Verhalten bewirkt, dies gilt sowohl für das Grundwasser als auch für das Oberflächengewässer. Der Amtssachverständige hat jedoch das Vorliegen einer erheblichen Gewässerverunreinigung verneint. Mit an sich grenzender Wahrscheinlichkeit wurde durch die ausgetretenen Sickerwässer eine Gefährdung einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt.

III.3. Dazu ist festzuhalten, dass § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 bereits die Herbeiführung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Außerachtlassung der in § 31 Abs. 1 WRG 1959 normierten Sorgfaltspflicht sanktioniert (VwGH vom 29.06.2021, Ra 2021/07/0010; 21.11.2012, 2012/07/0191). Es genügt demnach, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit einer Gewässerverunreinigung zu rechnen ist (VwGH 27.07.2017, Ro 2015/07/0021; 28.03.1996, 93/07/0163).

Das Erfordernis einer konkreten Gefahr bedeutet nicht, dass eine Gewässerverunreinigung unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein muss. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr schließt lediglich aus, dass bereits bei jeder auch noch so entfernten, abstrakten Möglichkeit einer Gewässergefährdung § 31 WRG zur Anwendung kommt. Es genügt aber, wenn nach Lage des Einzelfalles konkrete Umstände die Gefahr einer Gewässerverunreinigung erkennen lassen (vgl. VwGH 27.07.2017, Ro 2015/07/0021).

Der Bf bestreitet in objektiver Hinsicht gar nicht, dass es aufgrund der Undichtheit der gegenständlichen „Silagewürste" zu einer über einen Zeitraum von etwa fünf Monaten erfolgten Versickerung von Silage-Wässern gekommen ist. Dieser Umstand ergibt sich aus den auf Basis der Ausführungen der

Amtssachverständigen für Chemie und Hydrogeologie getroffenen Feststellungen. Durch das gegenständliche unkontrollierte Versickern von Silage-Säften wurde somit jedenfalls die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt.

III.4. Ob die gebotene Sorgfalt nach § 31 Abs. 1 WRG 1959 eingehalten wurde, ist im gegenständlichen Fall nach § 1299 ABGB, der den erhöhten Haftungsmaßstab für Sachverständige festlegt, zu beurteilen. Dabei sind auch an das Erkennenmüssen möglicher Gefahren die durch Verweis auf das ABGB einbezogenen Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen, womit neben der allgemein gebotenen Sorgfalt vor allem bei beruflichen Tätigkeiten auch ein besonderer Grad an Aufmerksamkeit verlangt wird (*Bachler* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON[4.01] § 31 Rz 2 [Stand 01.09.2020, rdb.at], mwN).

Gemäß § 1299 ABGB gibt derjenige, der sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder der ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

Es gelingt dem Bf im konkreten Fall nicht, entgegen den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis die Erfüllung des Sorgfaltsmaßstabs gemäß § 1299 ABGB darzulegen. Es ist dem Bf zwar zugute zu halten, dass er nach Bekanntwerden der Undichtheit reagiert und Maßnahmen (z.B. Abdichten der Silage-Schläuche) gesetzt hat, um eine weitere Versickerung von Silage-Wässern zu verhindern. Zum Beschwerdevorbringen, dass der Bf dadurch den Sorgfaltserfordernissen ausreichend nachgekommen sei, ist festzuhalten, dass § 31 Abs. 1 WRG 1959 zu einem Verhalten verpflichtet, das eben bereits vorsorglich den Eintritt der konkreten Gefahr einer Gewässerverunreinigung verhindern soll.

Selbst wenn ein Fachunternehmen mit Errichtung der „Silagewürste" beauftragt wurde, hätte der Bf – entgegen dem Beschwerdevorbringen – dennoch regelmäßig deren Dichtheit dahingehend kontrollieren müssen, ob Silage-Wässer austreten und unkontrolliert versickern. Dies insbesondere, weil die Silage auf unbefestigtem Boden errichtet wurde. Vor allem bei einer beruflichen Tätigkeit als Landwirt ist an das Erkennenmüssen möglicher Gefahren ein besonderer Grad an Aufmerksamkeit zu verlangen. Es musste dem Bf klar sein, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen „Silagewürste" auf unbefestigtem Boden im Falle einer Undichtheit eine erhöhte Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht.

Dass eine Undichtheit gegeben war, hätte dem Bf bereits bei einem schlichten Kontrollgang im Betrieb auffallen können und müssen (insb. durch die farblichen Änderungen im Randbereich). Es ist dem Bf jedenfalls anzulasten, dass er seiner Kontrollpflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Der Bf hat nicht dargetan, welche Vorkehrungen er getroffen hat, um Undichtheiten zu erkennen und einen allfälligen unkontrollierten Austritt von Silage-Wässern in den Erdboden bzw. die angrenzende Wiese zu verhindern.

Im Ergebnis wurde der Maßstab der gebotenen Sorgfalt gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 auf Basis der Umstände des konkreten Einzelfalls nicht eingehalten. Es wurde nicht ausreichend dafür Vorsorge getroffen, dass die Gefahr einer Gewässerverunreinigung vermieden wird, wodurch der objektive Tatbestand dahingehend als erfüllt anzusehen ist, jedoch der Spruch hinsichtlich des Tatvorwurfes nach § 137 Abs. 2 Z4 WRG 1959 zu korrigieren war.

III.5. Im gegenständlichen Fall handelt es sich – entgegen den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis – nicht um ein Ungehorsamsdelikt, sondern um ein Gefährdungsdelikt, weil zum Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 der Eintritt einer Gefahr gehört. § 5 Abs. 1 zweiter Satz ist daher in vorliegendem Fall nicht anwendbar.

Gemäß dem hier anzuwendenden § 5 Abs. 1 erster Satz VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Zur Verschuldensform der Fahrlässigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt dem Täter iSd § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden kann, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektiv-normativer ist. Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte.

Für einen einsichtigen und besonnenen Landwirt ist einerseits erkennbar, dass durch das über einen längeren Zeitraum konzentrierte Austreten und Versickern von Silage-Wässern in den Boden (Wiese) die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt wird. Andererseits ist von diesem auch zu erwarten und zumutbar, dass regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen auf Dichtheit der auf unbefestigten Grund (Erdboden) errichteten Silagevorrichtung durchgeführt werden. Dafür, dass dieses gebotene Verhalten dem Bf im Einzelfall unzumutbar gewesen wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor. Insofern ist dem Bf auch Fahrlässigkeit anzulasten, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 beträgt der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung 14.530 Euro. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Bf eine Strafe von 500 Euro verhängt. Bei der Strafbemessung wurde als strafmildernd die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt. Als erschwerend schlugen sich keine Umstände zu Buche.

Die verhängte Strafe liegt bereits im unteren Bereich der Strafdrohung (ca. 3,4 % der Strafdrohung). Die Strafbemessung im angefochtenen Straferkenntnis ist insofern auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf nach Kenntnis des Missstandes Maßnahmen setzte, um diesen zu beseitigen, nicht zu beanstanden. Dies gilt auch hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf. Mit einer Ermahnung konnte nicht vorgegangen werden. Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro ist insgesamt tat- und schuldangemessen.

III.7. Die Subsumtion des Verhaltens des Beschwerdeführers unter einen anderen Tatbestand ist kein Austausch der Tat an sich und schmälert auch nicht die Verteidigungsrechte des Bf. Die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist im Vorwurf einer erheblichen Gewässerverunreinigung inkludiert und erfolgte zugunsten des Bf (ua. bzgl. des Strafrahmens). Da die Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mit jenem des verhängten Strafbetrages korreliert, war dies entsprechend zu reduzieren. Die Strafsanktionsnorm und die verletzte Rechtsvorschrift waren an die jeweilige Fassung zum Tatzeitpunkt anzupassen.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf bei dieser Entscheidung keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11). Die Frage, ob im konkreten Fall die gebotene Sorgfalt iSd. § 31 Abs. 1 WRG 1959 außer Acht gelassen wurde, betrifft zudem nur den Einzelfall und stellt als solche keine grundsätzliche Rechtsfrage dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha